Wien, Donnerstag, den 12. November 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Welche von den „allgemeinen Rechten der Staatsbürger" sind politische und durch die Verfassung gewährleistete Rechte?

Von **Dr. Anton Mroczenski**, k. k. Finanz-Conceptspraktikant.

(Schluß.)

Die zweite Bestimmung, welche aus dem oben erwähnten Grunde einer Erörterung bedarf, ist das Alinea 2 des Art. 4. Dieses bestimmt nämlich: „Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen."

Auf Grund dieser Bestimmung hat das Reichsgericht sich competent erklärt in Fällen, in welchen ein Gemeindegenosse die Gleichstellung mit den Gemeindeangehörigen in Bezug auf das Wahlrecht zur Gemeindevertretung in Anspruch nahm; dem klaren Wortlaute des Gesetzes entsprechend.

Auf Grund dieser Bestimmung hat sich aber das Reichsgericht auch competent erklärt in Fällen, in welchen es sich nicht um diese Gleichstellung handelte, in welchen von Gemeindegenossen gar keine Rede war, sondern wo die Entscheidung des Rechtsstreites sich darum drehte, ob Beschwerdeführer Angehöriger der Gemeinde und als solcher wahlberechtigt sei.

Dasselbe hat seine diesbezügliche Anschauung in dem Satze ausgesprochen: „Das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung ist ein politisches, im Art. 4, Al. 2 gewährleistetes Recht."

Wer nun aber behauptet, daß das Staatsgrundgesetz dadurch, daß es sagt, den Gemeindegenossen gebührt das Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen, ausspreche, den Gemeindeangehörigen gebühre ein solches Wahlrecht, der muß auch zugeben, daß dieses Staatsgrundgesetz das Wahlrecht der Gemeindeangehörigen an gewisse Bedingungen knüpft.

Da nun diese Bedingungen in diesem Grundgesetze nicht angegeben sind, so bezieht sich dasselbe dadurch auf jene Gesetze, welche dieselben aufstellen, und es sind nun folgende Fälle möglich:

Entweder das Staatsgrundgesetz geht aus von dem factischen Bestande des Wahlrechtes der Gemeindeangehörigen und erhebt dieses zum Grundrechte, indem es unter indirecter Aussprechung des Wahlrechtes anerkennt, daß es an gewisse Bedingungen gebunden ist und diese thatsächlich bestehenden Bedingungen in sich aufnimmt, oder das Staatsgrundgesetz enthält sich aller Ingerenz auf die Bestimmung dieser Bedingungen und überläßt die Feststellung derselben anderen Gesetzen.

In diesem letzteren Falle nun würde eine Zuerkennung des Wahlrechtes auch nicht einmal für Einen Gemeindeangehörigen vorliegen, sondern es würde im Gegentheile nur ausgesprochen sein: Die Feststellung, unter welchen Bedingungen einem Gemeindeangehörigen das Wahlrecht zur Gemeindevertretung zusteht, und damit auch, wem dasselbe zusteht, ist nicht Sache dieses Gesetzes.

Im ersteren Falle stößt man schon auf unüberwindliche Schwierigkeiten bei der Frage: aus welcher von den zahlreichen von einander abweichenden Gemeinde-Wahlordnungen hat das Staatsgrundgesetz die diesfälligen Bestimmungen aufnehmen, an welche von den vielfach verschiedenen Bedingungen hat es dieses Wahlrecht knüpfen wollen?

Aber selbst wenn man über diese Schwierigkeit hinwegkommen könnte, so würde sich die Nothwendigkeit ergeben, daß jede Abänderung dieser nun in's Staatsgrundgesetz aufgenommenen Bedingungen, da sie eine Abänderung eines Grundgesetzes involviren würde, der erschwerten Form des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung unterliegen müßte.

Statt dessen sehen wir, daß die Aenderung der Gemeinde-Wahlordnungen nicht nur nicht an die erschwerte Form des Art. 15 gebunden, ja nicht einmal der Reichsgesetzgebung vorbehalten, sondern der Landesgesetzgebung überlassen ist.

Es kann also auch der erste der angenommenen Fälle dem Al. 2 des Art. 4 nicht supponirt werden.

Die Ansicht, daß der wiederholt erwähnte Artikel das Wahlrecht der, d. h. aller Gemeindeangehörigen principiell anerkannt habe, wonach dann unter den „Bedingungen" des Gesetzes die Modalitäten der Ausübung zu verstehen wären, widerlegt sich von selbst mit Rücksicht auf den Wortlaut dieser Gesetzesstelle, welche von Bedingungen spricht, unter welchen das Wahlrecht den Gemeindegenossen gebührt und die Gemeindeangehörigen ihnen in dieser Beziehung gleichstellt und mit Rücksicht auf die in der Specialdebatte des Abgeordnetenhauses wiederholt zum Ausdrucke gekommene Tendenz, „daß die Landtage in keiner Weise in der Verleihung des Wahlrechtes gehindert werden sollen und daß es

denselben überlassen werden solle, was für Bestimmungen sie für das Wahlrecht treffen wollen."

Ein weiteres Moment für die Ansicht, daß die in Rede stehende Gesetzesstelle eine verfassungsmäßige Gewährleistung des Gemeindewahlrechtes nicht enthalte, ist redactioneller Natur.

Würde das Staatsgrundgesetz Nr. 142 auch das Wahlrecht der Gemeindeangehörigen grundgesetzlich gewährleisten wollen, so wäre es nicht recht einzusehen, warum dies gerade an dieser Stelle geschehen sollte.

Das Alinea 1 dieses Artikels spricht von der Freizügigkeit, das Al. 3 von der Auswanderungsfreiheit. Ein logischer Anschluß des Al. 2 ans Al. 1 ist nur dann vorhanden, wenn man dem ersteren nur die Bedeutung beilegt, daß Derjenige, der in Folge des Freizügigkeitsrechtes seine Heimatsgemeinde verläßt, in der Gemeinde, zu der er in dauernde Verbindung tritt, den dort Heimatsberechtigten, den Gemeindeangehörigen, in Bezug auf das Wahlrecht gleichgestellt sein soll.

Aber auch aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes lassen sich Argumente für die erwähnte Ansicht ableiten.

So erklärt der Bericht des Verfassungsausschusses im Punkte 5, daß im Al. 4 als eine Consequenz der Freizügigkeit und als Richtschnur für die Landesgesetzgebung der im Al. 2 dieses Artikels enthaltene Grundsatz aufgestellt wurde.

Weiter heißt es, daß auch wohl vom Standpunkte strenger Gerechtigkeit den Gemeindegenossen, welche gleiche Lasten, wie die Gemeindeangehörigen zu tragen haben, die Gewährung gleicher Rechte nicht verweigert werden könne.

In der Specialdebatte des Abgeordnetenhauses hatte Dr. Brestel, ein Mitglied des Verfassungsausschusses, wiederholt Gelegenheit, jenen Abgeordneten gegenüber, welche von der in Rede stehenden Bestimmung eine Einschränkung des Wirkungskreises der Landtage befürchteten, die Tendenz dieser Norm klarzustellen.

So erklärte er einem Abgeordneten aus Tirol gegenüber wörtlich: „Man wollte gleichzeitig mit der Freizügigkeit auch aussprechen, daß derjenige Angehörige eines Landes, der sich in einem anderen zum Reiche gehörigen Lande niederläßt (Dr. Brestel spricht hier vom Lande statt von der Gemeinde, weil der Entwurf des Verfassungsausschusses neben dem Worte „Gemeindevertretung" die Worte „und Landesvertretung" enthielt, die in Folge Beschlusses des Herrenhauses, dem auch das Abgeordnetenhaus beitrat, entfielen), dort in der Beziehung in gleicher Weise behandelt werde, wie der Einheimische selbst. Von diesem Standpunkte aus wollte man jede andere Bestimmung in Betreff der Gemeindeangelegenheiten den Landtagen überlassen und nur aussprechen, daß Derjenige, der in einem Lande domicilirt, das gleiche Recht mit den Angehörigen dieses Landes habe." Einem Abgeordneten aus Niederösterreich gegenüber erklärte er, es solle in dieser Gesetzesstelle einzig und allein nur ausgesprochen werden, daß Demjenigen, der in einem Lande domicilirt, das gleiche Recht mit den dort Angehörigen zusteht.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen muß behauptet werden, daß das Alinea 2 des Art. 4 nur die Gleichstellung der Gemeindegenossen mit den Gemeindeangehörigen in Bezug auf das Wahlrecht zur Gemeindevertretung garantirt, eine Gewährleistung des Wahlrechtes der Gemeindeangehörigen jedoch nicht enthält.

Da nun auch die Bedenken bezüglich der Artikel 4 und 5 erörtert wurden, so geht die Beantwortung des ersten Theiles der aufgeworfenen Frage dahin: Alle in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger den letzteren eingeräumten Rechte sind politische Rechte im Sinne des Art. 14, Al. 2 dieses Gesetzes und des Art. 3, lit. b des Grundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes.

Der zweite Theil dieser Frage lautet: Welche von den allgemeinen Rechten der Staatsbürger sind durch die Verfassung gewährleistet? Da handelt es sich nun zunächst um die Feststellung des Begriffes „Verfassung" im Sinne des citirten Art. 3, lit. b.

Eine gesetzliche Definition dieses Begriffes enthält das Februarpatent im Art. VI, welcher den ganzen Inbegriff der Grundgesetze die Verfassung nennt.

Wenn der Verfassungsausschuß im Motivenberichte zum Art. 3, lit. b des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes ausspricht, daß die Ingerenz des Reichsgerichtes auf jene Fälle beschränkt sei, in welchen es sich um die Verletzung der durch die Verfassung, d. i. durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten politischen Rechte handelt, und wenn er die Wichtigkeit des Schutzes der durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten politischen Rechte damit begründet, daß es sich da um den Schutz der Verfassung selbst handle, so spricht er damit aus, daß er dem Ausdrucke „Verfassung" im Art. 3, lit. b den durch die vorerwähnte gesetzliche Definition festgesetzten Sinn beilegt.

Auch Ulbrich versteht unter „Verfassung" nur die Staatsgrundgesetze, wenn er (Handbuch des österreichisch-ungarischen Staatsrechtes Pag. 38) erklärt, daß die erschwerenden Vorschriften für Gesetzesänderungen nur bei Verfassungsänderungen platzgreifen, da der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes Nr. 141 sie ausdrücklich nur für Aenderungen der Staatsgrundgesetze statuirt; ebenso, wenn er die Bedeutung der Unterscheidung der politischen Rechte in solche, die in den Staatsgrundgesetzen gewährleistet sind und solche, die es nicht sind, für's österreichische Recht damit begründet, daß zum Schutze ersterer das Reichsgericht berufen sei.

Auch das Reichsgericht hat dadurch, daß es (nach Hye, Einl. z. I. Bd. Pag. XXIV Anm.) Beschwerden von Gemeinden über Verletzung der Gemeindeautonomie wegen Incompetenz zurückwies, weil die den Gemeinden eingeräumte Autonomie, möge sie auch als politisches Recht aufgefaßt werden, doch in keinem unserer Staatsgrundgesetze verfassungsmäßig gewährleistet erscheine, sich zu dieser Ansicht bekannt.

Um so mehr muß es befremden, wenn dasselbe später (E. v. 24. April 1881, Z. 71, Nr. 234 Hye) ausspricht: „Der Art. 3, lit. b statuirt wortklar, es müsse das vom Reichsgerichte zu schützende Recht ein durch die Verfassung (nicht durch ein Staatsgrundgesetz) gewährleistetes Recht sein" und wenn es demgemäß das durch die Reichsrathswahlordnung gewährte Wahlrecht zur Reichsvertretung in einer bestimmten Wählerclasse als politisches, durch die Verfassung gewährleistetes Recht erklärt. Ein weiteres Eingehen auf diese Rechtsanschauung würde über den Rahmen dieser Erörterung hinausführen, die sich nur auf das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bezieht, das unbestrittenermaßen zur Verfassung gehört.

Schließlich bedarf noch der Ausdruck „gewährleistet" einiger Worte.

Daraus, daß das Staatsgrundgesetz Nr. 142 an zwei Stellen, nämlich in den Artikeln 8 und 14, dieses Wort ausdrücklich gebraucht, scheint geschlossen werden zu können, daß das Gesetz mit diesem Ausdrucke eine erhöhte Garantie verbinde; welche Ansicht noch bekräftigt zu werden scheint dadurch, daß die juridisch-politische Commission des Herrenhauses bei Berathung dieses Gesetzes das im Entwurfe auch in dem 2. Alinea des Art. 19 vorkommende Wort „gewährleistet" durch den Ausdruck „anerkannt" ersetzte und zur Begründung erklärte: „es schien nicht angemessen, ein Versprechen zu leisten, dessen Erfüllung nach Thunlichkeit zu fordern, man wohl als Recht anerkennen, von dem man sich aber im Vorhinein sagen muß, daß man seine Erfüllung nicht verbürgen könne."

Wird aber diese Ansicht schon dadurch sehr erschüttert, daß darnach die Competenz des Reichsgerichtes eine sehr beschränkte wäre, so erweist sie sich als ganz unbegründet, wenn der Berichterstatter des Verfassungsausschusses in der zweiten Specialdebatte des Abgeordnetenhauses erklärt: „der Verfassungsausschuß hat zwischen den Ausdrücken „gewährleistet" und „anerkannt" einen viel zu unwesentlichen Unterschied gefunden, um nicht der Motivirung und dem Beschlusse des Herrenhauses beizutreten" und wenn das Abgeordnetenhaus daraufhin die Ersetzung des Wortes „gewährleistet" im Art. 19, Al. 2 durch den Ausdruck „anerkannt" beschließt.

Es muß daher im Anschlusse an die diesbezüglich einmüthige Theorie und Praxis an der Gleichwerthigkeit beider Ausdrücke für's österreichische Verfassungsrecht festgehalten werden.

Aus den auf diese Weise entwickelten Begriffen beantwortet sich die dieser Erörterung zu Grunde liegende Frage dahin: Alle in dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, anerkannten allgemeinen Rechte der Staatsbürger sind politische Rechte und durch die Verfassung gewährleistet.

Zum § 78 d der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22.

Nachdem wir bereits Gelegenheit hatten, auf die Bedeutung der Gewerbegesetznovelle vom 8. März d. J., betreffend die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über das gewerbliche Hilfspersonale, an anderer Stelle hinzuweisen, erscheint es uns doch im Interesse der Praxis geboten, auch eines Versehens Erwähnung zu thun, welches sich unseres Dafürhaltens in den Gesetzestext des § 78 d dieser Novelle eingeschlichen hat. Dieser Paragraph handelt nämlich von den gesetzlichen Folgen, welche einzutreten haben, wenn Lohnforderungen von gewerblichen Hilfsarbeitern an ihre Arbeitsgeber entgegen den in den §§ 78, 78 a und 78 b enthaltenen Vorschriften anders als durch Barzahlung berichtigt wurden.

Vor allen Anderen sind die Hilfsarbeiter berechtigt, zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde zu beanspruchen, ohne daß ihnen eine Einrede des an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Ueber die weiteren Folgen bestimmt besagter Paragraph Folgendes: „Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Werth, wenn in der Arbeitsordnung (§ 88 a) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankencasse der betreffenden Fabriks- oder Gewerbsunternehmung bestimmt ist, dieser und, wenn der Gewerbsinhaber einer Genossenschaft angehört, der genossenschaftlichen Krankencasse zu; besteht für die betreffende Gewerbsunternehmung eine solche nicht, so fallen die Geldstrafen dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Gewerbsunternehmung ihren Sitz hat."

Folgerichtig hätten nämlich im vorstehenden Schlußsatze anstatt der Worte „die Geldstrafen" die Worte „das an Zahlungsstatt Gegebene oder dessen Werth, insoferne dasselbe bei dem Empfänger noch vorhanden ist, oder dieser noch daraus bereichert erscheint" einzutreten; denn der besagte Paragraph handelt in seinem im Wortlaute vorcitirten zweiten Absatze ja nur von der Verwendung des dem Arbeiter entgegen den gesetzlichen Vorschriften an Stelle des Lohnes an Zahlungsstatt Gegebenen, resp. von dessen Verfalle, und kann daher nicht zugleich auch eine Bestimmung über die Verwendung von seitens der Arbeiten bei Uebertretung der Arbeitsordnung zu entrichtenden Conventional-Geldstrafen treffen, welche Bestimmung nach § 88 a Absatz g ausdrücklich der Arbeitsordnung vorbehalten ist.

Würde der erwähnte Schlußsatz des § 78 d in seiner gegenwärtigen Fassung belassen, so würde besagter Paragraph nicht nur in seinen Bestimmungen unklar und unverständlich, weil erst keine Bestimmung darüber getroffen wäre, was mit dem an Zahlungsstatt Gegebenen oder dessen Werthe 2c. in dem Falle zu geschehen hat, wenn für die betreffende Gewerbsunternehmung eine genossenschaftliche Krankencasse nicht besteht, sondern es würde auch ein Widerspruch statuirt mit den Bestimmungen des § 88 a über die Arbeitsordnung, welche, wie bereits erwähnt, im Alinea g die Anordnungen über besagte Conventional-Geldstrafen und deren Verwendung der Competenz der Arbeitsordnung überweisen.

Es dürfte daher eine gesetzgeberische Correctur des, offenbar aus Versehen, im erwähnten Punkte falsch gefaßten § 78 d nothwendig werden.

—r.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei Beurtheilung der Frage über die Verpflichtung des Gewerbsinhabers, die Krankenverpflegskosten für seine Arbeiter zu bezahlen, ist nicht der Umstand entscheidend, ob dieselben als Gewerbsgehilfen oder Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sondern lediglich das Moment der thatsächlichen Verwendung im Gewerbe und erstreckt sich die erwähnte Zahlungsverpflichtung des Gewerbsinhabers auch auf Taglöhner, sobald dieselben im Gewerbe wenn auch nur vorübergehend verwendet werden.

Der Taglöhner F. S. zog sich, während er beim Bräuer M. K. in G. in Arbeit war, eine Verwundung zu und begab sich am 17. December 1884 in das allgemeine öffentliche Krankenhaus in L., woselbst der Genannte bis 21. Februar 1885 ärztlich behandelt und verpflegt wurde. Von den im Betrage von 40 fl. 20 kr. anerlaufenen Verpflegskosten hat die Krankenhausverwaltung die für 28 Tage entfallende Quote per 16 fl. 80 kr. von dem Arbeitsgeber M. K. in G. angesprochen, welche Ersatzleistung derselbe jedoch mit der Motivirung ablehnte, daß F. S. bei ihm in keinem dauernden Arbeitsverhältnisse und nur vorübergehend als Taglöhner beschäftigt war. Die seitens der Bezirkshauptmannschaft L. gepflogenen Erhebungen haben die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt und ergeben, daß F. S. bei der Gemeinde G. als Inwohner gemeldet war, daß er von M. K. als Taglöhner gegen einen Taglohn von 90 kr. aufgenommen wurde, und daß derselbe sich für jede ihm zugewiesene Arbeit, sei es in der Landwirthschaft, sei es im Gewerbe, verwenden lassen mußte. Im Hinblicke auf die nachgewiesene Verwendung des F. S. als Taglöhner hat die Bezirkshauptmannschaft L. mit der Entscheidung vom 13. April 1885 ausgesprochen, daß M. K. zur Zahlung der angesprochenen Verpflegskosten nicht verpflichtet sei, weil die Verpflichtung des Gewerbsinhabers, die Krankenverpflegskosten für seine Arbeiter zu bezahlen, sich nicht auf die im Taglohne stehenden Personen erstreckt.

Ueber den Recurs der Krankenhausverwaltung in L. hat die Statthalterei in G. mit dem Erkenntnisse vom 12. Mai 1885 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft L. bestätigt, weil aus dem die Bezahlung der Krankenverpflegskosten normirenden Hofkanzleidecrete vom 8. September 1831, Z. 18.000 (steierm. Prov.-Ges.-Sammlg. Band 13, Nr. 161), eine Verpflichtung des Arbeitsgebers für die Bezahlung der für Taglöhner erwachsenen Verpflegskosten nicht abgeleitet werden kann.

Gegen dieses Erkenntniß hat der steierm. Landesausschuß den Recurs eingebracht.

Diesem Recurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 22. September 1885, Z. 12.224, Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidungen erster und zweiter Instanz erkannt, daß M. K. im Grunde der Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 8. September 1831, Z. 18.000, P. G. S. für Steiermark Band 13, Nr. 161, verpflichtet sei, den angefochtenen Verpflegskostenersatz zu leisten, weil durch die gepflogenen Erhebungen nachgewiesen erscheint, daß F. S. als Arbeiter in dem Gewerbe des M. K. verwendet worden und in diesem Arbeitsverhältnisse erkrankt ist.

A. B.

Die Anlage einer Schlachtbrücke in dem Wirthschaftsgebäude eines im Innern eines größeren Ortes gelegenen Hauses aus sanitätspolizeilichen Gründen unzulässig erklärt.

Der Fleischhauer und Hausbesitzer Alois P. beabsichtigte, in dem Wirthschaftsgebäude seines im Innern des Marktes B. befindlichen Hauses zum Betriebe seines Gewerbes eine Schlachtstätte (Schlachtbrücke) zu errichten. Er erhielt jedoch hiezu nicht die gewerbebehördliche Genehmigung. Der Bezirkshauptmann zu W. verweigerte ihm diese mit Bescheid vom 31. October 1883, Z. 13.577, und zwar darum, weil in dem zur Anlage in Aussicht genommenen Gebäude sich kein Brunnen befindet, der das nothwendige Wasser zur Spülung und Reinhaltung liefern könnte, und ferner, weil Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege es nicht angezeigt erscheinen lassen, daß derartige Schlachtbrücken im Innern bewohnter Orte errichtet werden.

Die k. k. Statthalterei gab dem dagegen eingebrachten Recurse des Alois P. mit Erlaß vom 3. December 1884, Z. 23.484, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge.

Alois P. wendete sich hierauf mit einem weiteren Recurse an das k. k. Ministerium des Innern, welches indeß mit Erlaß vom 18. Mai 1885, Z. 3559, gleichfalls die Beschwerde abwies und die zweitinstanzliche Entscheidung aus den Gründen derselben bestätigte. Dr. V. P.

Literatur.

Dr. Gustav Marchet, Professor an der Hochschule für Bodencultur zu Wien: Studien über die Entwickelung der Verwaltungslehre in Deutschland von der zweiten Hälfte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. München und Leipzig 1885. R. Oldenbourg.

Mit Vergnügen lernen wir in dem anerkannt hervorragenden Pfleger und Lehrer der Bodencultur einen warmen und beredten „Schätzer der Verwaltung" kennen, wie wir deren in der literarischen Welt leider nur Wenige haben. Diese Hochschätzung gibt sich schon prägnant in jenem Satze des Vorwortes kund, wornach „Alles, was mit „Verwaltung" zusammenhängt, endlos ist, weil es in alle Gebiete des menschlichen Denkens und Schaffens ausmündet". Von ihr legt aber auch jede Zeile des Buches lautes Zeugniß ab, und überhaupt würde der Verfasser diesen spröden, unserer Zeit etwas ferne liegenden Stoff zum Sujet einer eingehenden, ersichtlich liebevoll ausgeführten

Darstellung nie gewählt haben, wenn er von der Wahrheit jenes Ausspruches nicht innigst überzeugt wäre. Zwar dem in der Entwicklungsgeschichte der Verwaltungslehre Eingeweihten wird allerdings die Wahl gerade dieser Periode begreiflich, ja dankbar erscheinen. Was man immer von der Naivetät derselben, dem all' zu breiten Ausspinnen vieles Selbstverständlichen, der nicht exacten Scheidung des Trennbaren und dergleichen störendem Beiwerk der damals producirten — auch vom Verfasser als weitschweifig gekennzeichneten — Folianten halten mag: immer bleibt die Geistesarbeit jener erleuchteten Pfadfinder bewundernswerth, die wie ein Seckendorff, Becher, Hornick, Schröder, insbesondere aber der vom Verfasser mit Fug in helles Licht gerückte J. G. H. von Justi, Sonnenfels, Bob und Berg, die deutsche Wissenschaft der Verwaltungslehre auf feste, unverrückbare Grundlagen aufzurichten und für alle Folgezeit, wir möchten sagen, wissenschaftlich zu assecuriren bestrebt waren. Mit welchem bis in die Gegenwart hereinreichenden Erfolge wird im Werke trefflich aufgezeigt, indem der Keim des „Rechtsstaates" als in der steten Entwickelung und Fortbildung der Theorien vom „eudämonistischen Wohlfahrtsstaate" bereits mitenthalten dargelegt wird. Ueberraschend sind ferner die Hinweise an den passenden Stellen, wienach sehr viele Ideen, welche heute die Kernpunkte der socialen Reformbestrebungen bilden, bereits in den Schriften jener Bahnbrecher der Verwaltungslehre aufgetaucht sind, — interessant auch die ganz besonders gelungene Partie: „philosophische Begründung des eudämonistischen Wohlfahrtsstaates" (S. 138 bis 271), worin der Verfasser über einen schon vielfach beleuchteten Zeitabschnitt, jenen der „Aufklärungsphilosophie" des vorigen Jahrhunderts, helle Streiflichter verbreitet, die seine allseitige Vertrautheit auch mit den einzelnen Entwicklungsstadien der „Wissenschaft der Wissenschaften" bewähren. Im Ganzen ein fesselnd und geistvoll geschriebenes Buch, welches der Beachtung unserer Leser in hohem Grade würdig ist. R—l.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 125. Ausgeg. am 25. October. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. October 1884, Z. 36.585, an die Verwaltungen der Südbahn-Gesellschaft, der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft und der ungarischen Westbahn, betreffend die Gestattung des Transportes der Sprengmittel „Neue Arlberger Explosiv-Gelatine", „Neues Arlberger Gelatine-Dynamit Nr. I" und „Neues Arlberger Gelatine-Dynamit Nr. II" auf den ungarischen Eisenbahnen. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. October 1884, womit für November 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn eventuell Straßenbahn (Dampftramway) von St. Johann in Tirol nach Lofer, eventuell nach Unken. 9. September. Z. 32.454.

Nr. 126. Ausgeg. am 28. October. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 16. October 1884, Z. 37.031, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Nachschaffung von hölzernen, anstatt der eisernen Vorladebrücken für Pferde. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. October. — Abdruck von Nr. 169 R. G. Bl.

Nr. 127. Ausgeg. am 30. October. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 21. October 1884, Z. 36.795, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die deutlichere Ersichtlichmachung des Stempelbetrages auf den Frachtbriefen mit eingedrucktem Stempelzeichen. — Erlaß des k. k. Finanzministeriums an sämmtliche k. k. Finanz-Landesbehörden (mit Ausnahme jener von Zara) vom 18. October 1884, Z. 32.936, betreffend die Auflassung der gegen die Einschleppung der Cholera gegenüber Frankreich und der Schweiz angeordneten sanitären Revision. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Feldbach nach Radkersburg. 18. October. Z. 34.571.

Nr. 128. Ausgeg. am 1. November. — — —

Nr. 129. Ausgeg. am 4. November. — Verordnung des kgl. ungarischen Ministers für öffentliche Arbeiten und Communicationen vom 15. September 1884 an die Verwaltungs-Commissionen, betreffend das Verbot des Beginnes des Baues und der Benützung der Eisenbahnen zum Transporte vor der Ertheilung der Bewilligung zum Baue, resp. zur Eröffnung.

Nr. 130. Ausgeg. am 6. November. — — —

Nr. 131. Ausgeg. am 8. November. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 24. October 1884, Z. 37.637, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Modalitäten bei Beförderung von Schüblingen. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Kapfenberg nach Seebach. 20. October. Z. 33.723. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Stadlau der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft zu der dortigen Malzfabrik der Firma Hauser & Sobotka. 16. October. Z. 35.266. — Aenderung der Statuten der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn und Bergbau-Gesellschaft. H. M. Z. 38.407.

Nr. 132. Ausgeg. am 11. November. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 14. October 1884, Z. 36.729, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 17. October 1884, Z. 37.263, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten.

Nr. 133. Ausgeg. am 13. November. — — —

Nr. 134. Ausgeg. am 15. November. — — —

Nr. 135. Ausgeg. am 18. November. — — —

Nr. 136. Ausgeg. am 20. November. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 13. November 1884, Z. 41.320, an die Verwaltungen der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, k. k. priv. österr. Nordwestbahn, a. priv. Buschtěhrader Bahn und der k. k. priv. böhmischen Westbahn, betreffend die Reactivirung der ärztlichen Revision der aus Frankreich mit internationalen Eisenbahnzügen in die österreichisch-ungarische Monarchie übertretenden Reisenden und ihres Gepäcks aus Anlaß des Auftretens der Cholera-epidemie in Paris. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Salzburg auf die Spitze des Gaisberges. 23. October. Z. 36.341.

Nr. 137. Ausgeg. am 22. November. — Abdruck von Nr. 171 R. G. Bl. — Uebereinkommen, welches auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 53) zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Handelsministerium einerseits und der Oesterreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft in Prag, als Concessionär der Localbahn Budweis- (Poric)-Salnau andererseits in Betreff der Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung für die obige Localbahn abgeschlossen worden ist. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Chodau der Buschtěhrader Eisenbahn zur neuen Kohlenförderanlage der Firma J. D. Stark nächst Chodau. 8. November. Z. 39.532. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundärbahn von einem zwischen den Stationen Mnichovic-Strančic und Čer[illegible]an-Pisely gelegenen Punkte der Kaiser Franz-Joseph-Bahn im Sazawathale aufwärts bis zur Station Sveta. 3. November. Z. 38.404. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Oppolau nach Obernitz. 8. November. Z. 37.023.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Minister für Cultus und Unterricht Sigmund Freiherrn Conrad von Eybesfeld über sein Ansuchen von seinem Posten unter taxfreier Verleihung des Großkreuzes des Leopold-Ordens enthoben und denselben in das Herrenhaus des Reichsrathes berufen.

Seine Majestät haben den Hofrath Dr. Paul von Gautsch zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe der Prager Statthalterei Eduard Wittmann den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Heinrich Řehák, Johann Tittmann, Karl Janka und Dr. Rudolph Korb zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Evidenzhaltungs-Geometersstelle erster Classe in der zehnten, eventuell eine solche zweiter Classe in der eilften Rangsclasse, oder eine Evidenzhaltungs-Elevenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich in Niederösterreich, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 253.)

Zwei technische Prakticantenstellen mit Adjutum von 600 fl. und 500 fl. bei der k. k. Dicasterialgebäude-Direction in Wien, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 255.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 31 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.